

# JUGENDORDNUNG

## des Stemm- und Ringclub 1896 Viernheim e. V.

### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

(1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Stemm- und Ringclub 1896 Viernheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### § 2 Ziele

(1) Die Jugendabteilung des Stemm- und Ringclubs 1896 Viernheim gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### § 3 Aufgaben

(1) Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den im Verein betriebenen Sportarten
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben,

- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

### § 4 Organe

(1) Organe der Jugendabteilung sind der Jugendausschuss und die Jugendversammlung.

### § 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Stemm- und Ringclub Viernheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendetem siebenten Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts des Kassenprüfers
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses - Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

(2) Die Kassenprüfung wird durch den Kassenwart des Stemm- und Ringclub durchgeführt.

(3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

(4) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der

Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche (Aushang) stattfinden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 6 Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendkassenwart und zwei Elternvertreter.

(2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

(4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

(5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(7) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel der Jugendabteilung.

### **§ 7 Jugendkasse**

(1) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(2) Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

(3) Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Kassenwart des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

### **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

(1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

(2) Das Gleiche gilt für Änderungen.

(3) Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.